

Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Seit dem 1.1.2018 ist die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1011>) in Kraft. Ziel der Benchmark-Verordnung ist es, dass die in der EU bereitgestellten und verwendeten Referenzwerte robust, zuverlässig und repräsentativ sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und einen hohen Verbraucher- und Anlegerschutz sicherzustellen.

Unter anderem verpflichtet die Benchmark-Verordnung Banken, robuste schriftliche Pläne aufzustellen, die beschreiben, wie die Bank vorgeht, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Banken verfügen derzeit schon über solche robusten Notfallpläne.

Die Benchmark-Verordnung wurde zuletzt mit der Verordnung (EU) 2021/168 mit Wirksamkeit ab 13.2.2021 geändert (siehe die konsolidierte Version hier): Die Europäische Kommission erhielt das Recht, kritische Referenzwerte in besonderen Fällen, insbesondere im Falle der Einstellung ihrer Veröffentlichung, mittels Unionsrecht zu ersetzen.

Als Ihre finanzierende Bank ist es uns ein Anliegen, dass bei Entfall des Referenzwertes ein Ersatzreferenzwert zur Anwendung kommt, der diesem Referenzwert wirtschaftlich am nächsten kommt. Welcher Ersatzreferenzwert dies in Zukunft ist, kann derzeit vertraglich nicht sinnvoll geregelt werden, weil die wirtschaftlichen und sonstigen Folgen eines Ersatzereignisses vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können.

Zu einem **Ersatzereignis** kommt es,

- Wenn der Administrator des Referenzwerts oder die für den Administrator des Referenzwerts zuständige Aufsichtsbehörde oder eine in deren Namen handelnde Person öffentlich bekanntgegeben hat, dass die Bereitstellung des Referenzwerts dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beendet wird;
- wenn der Referenzwert dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird;
- wenn die für den Administrator des Referenzwerts zuständige Aufsichtsbehörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung des Administrators ausgestattete Einrichtung öffentlich bekanntgegeben hat, dass der Referenzwert aus ihrer Sicht nicht mehr repräsentativ (für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität) ist und die Repräsentativität des Referenzwerts auch nicht wiederhergestellt wird;
- wenn die Verwendung des Referenzwerts für die finanzierende Bank oder den Kunden aus irgendeinem Grund rechtswidrig geworden ist oder der finanzierende Bank bzw. dem Kunden die Verwendung des Referenzwerts anderweitig untersagt wird; oder
- wenn dem Administrator des Referenzwerts die Zulassung entzogen oder diese ausgesetzt wird.

Wenn ein Ersatzereignis eintritt, ist hinsichtlich des betroffenen Referenzwertes folgende Vorgehensweise angedacht:

1. Wird auf europäischer Ebene auf Grundlage der Benchmark-Verordnung oder sonst auf nationaler Ebene ein Ersatzreferenzwert vorgegeben (wie dies bei häufig verwendeten Referenzwerten zu erwarten und bereits in der Vergangenheit geschehen ist), erfolgt die Anwendung des Ersatzreferenzwertes ab dem im entsprechenden Rechtsakt festgelegten Zeitpunkt.
2. Sollte keine Festsetzung eines Ersatzreferenzwertes durch einen österreichischen oder EU-Gesetzgeber erfolgen, so wird ersatzweise jener Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den der Administrator, der den Referenzwert veröffentlicht, als Ersatzreferenzwert bestimmt.
3. Wenn der Administrator keinen Ersatzreferenzwert bestimmt, dann wird jener Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde oder die Europäische Zentralbank oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – sofern eine dieser Aufsichtsbehörden dazu berechtigt ist - bestimmt.
4. Wenn die in Punkt 3 genannten Aufsichtsbehörden keinen Ersatzreferenzwert bestimmen, wird nach unserer, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im jeweiligen Vertrag (zB Kreditvertrag) getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist.
5. Um die Kontinuität von Verträgen aufrechtzuerhalten und mögliche Verzerrungen im Vertragsverhältnis zu vermeiden, wird bei den vorstehenden Maßnahmen erforderlichenfalls ein „Adjustment Spread“ (dh ein Auf- oder Abschlag) auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden sein. Der Adjustment Spread ist keine kommerzielle Marge, sondern dient lediglich dazu bei einem notwendigen Umstieg auf den Ersatzreferenzwert, die Kontinuität der vereinbarten Zinskonditionen Ihrer Finanzierung zu bewahren, das heißt den Ersatzreferenzwert an den ursprünglich vereinbarten Referenzwert möglichst anzugleichen.

Die Anwendung des relevanten Ersatzreferenzwertes erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, ab dem Zeitpunkt, ab dem der betroffene (alte) Referenzwert tatsächlich nicht mehr veröffentlicht wird, eine wesentliche Änderung erfährt oder als nicht mehr repräsentativ gilt.

Alle betroffenen Kunden werden über den Umstand der Einstellung der Veröffentlichung, der erheblichen Änderung bzw. des Nicht-Repräsentativ-Werdens des betroffenen Referenzwertes und über den sich daraus ergebenden Nachfolgezinssatz informiert.

Bei kurzfristigem Ausfall des Ersatzreferenzwertes erfolgt der Kontoabschluss mit dem letzten verfügbaren Wert, sollte vertraglich keine andere Vereinbarung getroffen worden sein.

EURIBOR:

In vielen Verträgen ist ein EURIBOR-Zinssatz als Referenzwert vereinbart. Derzeit wird auf europäischer Ebene erhoben, welcher Referenzwert ein geeigneter Ersatzreferenzwert für den EURIBOR sein könnte. Hierfür wurde auch eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die Working Group on Euro Risk-Free Rates. Als geeigneter Ersatzreferenzwert des EURIBOR wird derzeit die euro short-term rate (€STR) vorgeschlagen, wobei hierzu bestimmte relevante Berechnungsmethoden und sonstige relevante Informationen derzeit von der Arbeitsgruppe noch ausgearbeitet werden.

Die FMA sieht die Empfehlungen der Working Group on Euro Risk-Free Rates (für allgemeine Informationen siehe Working group on euro risk-free rates (europa.eu)) als robuste Notfallpläne an. Diese wurden auch in unserem Notfallplan berücksichtigt.

Weitere Details zum EURIBOR-Notfallplan finden Sie auf den folgenden Seiten:

Referenzwert:

Administrator des Referenzwertes:

EURIBOR

European Money Markets Institute (EMMI)

Ausfallszenario	Maßnahmen
Referenzwert zu Anpassungstermin vorübergehend nicht verfügbar	Finanzierungen
	Referenzwert - Referenzwert kann grundsätzlich weiterverwendet werden - Heranziehen des vom Administrator zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wertes Kommunikation - Kundenkommunikation notwendig, insb. wenn gesetzlich vorgesehen (zB VKrG, HKrG) - Form: - Verbraucher: Information - Unternehmer: Information Sonstiges -
	Derivate
	Referenzwert - Referenzwert kann grundsätzlich weiterverwendet werden - Heranziehen des vom Administrator zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wertes Kommunikation - Kundenkommunikation notwendig - Form: - Bekanntgabe (= Information) entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung

Referenzwert zu
Anpassungstermin
vorübergehend
nicht verfügbar

Sonstiges

-

Anleihen

Vorgehensweise entsprechend den jeweils geltenden Anleihebedingungen

- Maßnahmen und Vorgehensweise entsprechend den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Anleiheemission(en) (abrufbar auf der Oberbank-Webseite unter www.oberbank.at/anleihen)
- Bitte beachten Sie hierzu insbes. die Bestimmungen der §§ 3 (1), 3 (8/9) der Endgültigen Bedingungen (idF Debt Issuance Programme der Oberbank AG vom 11.02.2022).

Referenzwert **dauerhaft**
nicht verfügbar, mit
Nachfolgeregelung

Finanzierungen

Referenzwert

- Anwendung des (gesetzlich, behördlich oder vom Administrator) vorgegebenen Nachfolgereferenzwertes
- Anpassungen des Zinssatzes des Kredits/der Finanzierung (zB durch Spreadanpassungen), sofern in der Nachfolgeregelung vorgesehen:

Anpassungsspread (auch: Spread Adjustment):

Auf den Alternativen Referenzwert ist ggf. ein Anpassungsspread (= Auf- oder Abschlag) anzuwenden, jedenfalls dann, wenn ein Anpassungsspread von der zuständigen Behörde oder vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird.

- Wird ein bestimmter Anpassungsspread vorgeschrieben, so ist dieser entspr. der behördlichen/gesetzlichen Vorgabe anzuwenden.
- Wird kein konkreter Anpassungsspread bestimmt, so ist bis spätestens zum Umstellungszeitpunkt ein adäquater Anpassungsspread festzustellen und auf den Alternativen Referenzwert anzuwenden.

Die „Adäquanz“ eines etwaigen Anpassungsspreads abseits einer konkreten behördlichen/gesetzlichen Festlegung ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zu ersetzenden Referenzwertes, eines amtlichen Ersetzungskonzepts, einer Branchenlösung oder einer allgemein akzeptierten Marktp Praxis vorzunehmen.

Kommunikation

- Kundenkommunikation notwendig, insb. wenn gesetzlich vorgesehen (zB VKrG, HKrG)
- Form:
 - Verbraucher: Information
 - Unternehmer: Information

Referenzwert **dauerhaft**
nicht verfügbar, **mit**
Nachfolgeregelung

Sonstiges

- Sofern eine gesetzliche Nachfolgeregelung ex lege in bestehende Vertragsverhältnisse eingreift, besteht kein Handlungsbedarf
- Andernfalls muss eine Vertragsanpassung mit den betroffenen KundInnen herbeigeführt werden:
 - Ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. mittels ergänzender Vertragsauslegung

Derivate

Referenzwert

- Anwendung des (gesetzlich, behördlich oder vom Administrator) vorgegebenen Nachfolgereferenzwertes
- Anpassungen des Zinssatzes des Kredits/der Finanzierung (zB durch Spreadanpassungen), sofern in der Nachfolgeregelung vorgesehen:

Anpassungsspread (auch: Spread Adjustment):

Auf den Alternativen Referenzwert ist ggf. ein Anpassungsspread (Auf- oder Abschlag) anzuwenden, jedenfalls dann, wenn ein Anpassungsspread von der zuständigen Behörde oder vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird.

- Wird ein bestimmter Anpassungsspread vorgeschrieben, so ist dieser entspr. der behördlichen/gesetzlichen Vorgabe anzuwenden.
- Wird kein konkreter Anpassungsspread bestimmt, so ist bis spätestens zum Umstellungszeitpunkt ein adäquater Anpassungsspread festzustellen und auf den Alternativen Referenzwert anzuwenden.

Die „Adäquanz“ eines etwaigen Anpassungsspreads abseits einer konkreten behördlichen/gesetzlichen Festlegung ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zu ersetzenden Referenzwertes, eines amtlichen Ersetzungskonzepts, einer Branchenlösung oder einer allgemein akzeptierten Marktpraxis vorzunehmen.

Kommunikation

- Kundenkommunikation notwendig
- Form:
 - Bekanntgabe (= Information) entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung

Sonstiges

-

Referenzwert **dauerhaft**
nicht verfügbar, **mit**
Nachfolgeregelung

Anleihen

Vorgehensweise entsprechend den jeweils geltenden Anleihebedingungen

- Maßnahmen und Vorgehensweise entsprechend den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Anleiheemission(en) (abrufbar auf der Oberbank-Webseite unter www.oberbank.at/anleihen)
- Bitte beachten Sie hierzu insbes. die Bestimmungen der §§ 3 (1), 3 (8/9) der Endgültigen Bedingungen (idF Debt Issuance Programme der Oberbank AG vom 11.02.2022).

Referenzwert **dauerhaft**
nicht verfügbar, **ohne**
Nachfolgeregelung

Finanzierungen

Alternativer Referenzwert 1:

€STR (Euro Short-Term Rate) → Compounded €STR-Satz
(gleiche Periodizität) + Spread Adjustment

- **Anpassungsspread** (auch: Spread Adjustment):
Auf den Alternativen Referenzwert ist ggf. ein Anpassungsspread (= Auf- oder Abschlag) anzuwenden, der Unterschiede zwischen dem zu ersetzenden und dem Alternativen Referenzwert hinsichtlich Laufzeit- bzw. Zinsstruktur (Term Structure) und Laufzeit (Tenor) ausgleichen soll:

- Es ist bis spätestens zum Umstellungszeitpunkt ein adäquater Anpassungsspread festzustellen und auf den Alternativen Referenzwert anzuwenden.

Die „Adäquanz“ eines etwaigen Anpassungsspreads abseits einer konkreten behördlichen/gesetzlichen Festlegung ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zu ersetzenden Referenzwertes, eines amtlichen Ersetzungs konzepts, einer Branchenlösung oder einer allgemein akzeptierten Marktpraxis vorzunehmen.

- Ein Anpassungsspread kann wie folgt berechnet werden:
Median der historischen Differenzen zwischen dem x-Monats EURIBOR und x-Monats compounded €STR-Satz der letzten 5 Jahre.

Die Oberbank wird sich bei der Berechnung an der ISDA-Methode orientieren.

- **Zinsberechnungsmethodik:**
Geeignete €STR-basierte Term Structure Methodology auswählen:
1. Forward-looking
2. Backward-looking (zB Last Reset)

Referenzwert **dauerhaft**
nicht verfügbar, **ohne**
Nachfolgeregelung

- **Eignungsbeurteilung:**

- Die Vorgehensweise entspricht der Empfehlung der EZB Arbeitsgruppe („working group on euro risk free rates“), inkl. der Empfehlung einen Anpassungsspread zu berechnen und zu verwenden.
- Wie beim zu ersetzenden Referenzwert werden durchschnittliche Interbanken-Zinssätze auf demselben Markt wie beim x-Monats EURIBOR herangezogen. Unterschiede können sich aus der konkreten Zinsberechnungsmethodik ergeben (compounded €STR ist vergangenheitsbezogen, EURIBOR ist zukunftsgerichtet).
- Als Alternative Referenzwerte kommen nur sog. benchmarkkonforme Referenzwerte (iSd der BenchmarkVO) in Frage: zutreffend, da €STR als Benchmark zugelassen ist und die compounded €STR-Sätze von der EZB veröffentlicht werden.

Alternativer Referenzwert 2:

EURIBOR (andere Periodizität) → nächster Indikator dieser Gruppe (zB 6M-EURIBOR als Ersatz für den 3M-EURIBOR)

- **Eignungsbeurteilung:**

Der Alternative Referenzwert wird in gleicher Weise ermittelt wie der zu ersetzende Referenzwert, und entspricht dahingehend auch dessen wirtschaftlichem Gehalt, lediglich mit anderer Fristigkeit.

Kommunikation

- Kundenkommunikation notwendig
- Form:
 - Verbraucher: grundsätzlich Information, im Einzelfall kann Zustimmung erforderlich sein (ev. Zustimmungsfiktion möglich)
 - Unternehmer: Information

Sonstiges

- Bei **Verbraucherkrediten** ist es aufgrund der Vorgaben der österreichischen Verbraucherschutzgesetze bzw. der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erforderlich den Zinssatz im Voraus zu kennen:

Die Last Reset-Methode ist mit dem österreichischen Zivilrecht vereinbar, da hier der exakte Zinssatz bereits zu Beginn der Zinsperiode bekannt ist.

- Beispielhafte Darstellung der Anwendungsmethode des neuen Zinssatzes: zB der 3M-Zinssatz des 1. Quartals wird auf das 2. Quartal angewendet.

Referenzwert **dauerhaft**
nicht verfügbar, **ohne**
Nachfolgeregelung

Derivate

Referenzwert

- Berücksichtigung des ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol (und ISDA IBOR Fallbacks Supplement):

Alternativer Referenzwert:

€STR (Euro Short-Term Rate) → Compounded €STR-Satz (gleiche Periodizität) + Spread Adjustment

- Vorgehensweise/Anpassungen: analog Vorgaben ISDA (International Swaps and Derivatives Association)

Kommunikation

- Kundenkommunikation notwendig
- Form:
 - Bekanntgabe (= Information) entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung

Sonstiges

-

Anleihen

Vorgehensweise entsprechend den jeweils geltenden Anleihebedingungen

- Maßnahmen und Vorgehensweise entsprechend den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Anleiheemission(en) (abrufbar auf der Oberbank-Webseite unter www.oberbank.at/anleihen)
- Bitte beachten Sie hierzu insbes. die Bestimmungen der §§ 3 (1), 3 (8/9) der Endgültigen Bedingungen (idF Debt Issuance Programme der Oberbank AG vom 11.02.2022).